

## „Parteienberuhigte Zonen“ bei den Staatsanwaltschaften

### Keine Abschottung, sondern Verbesserung der Sicherheit und Qualität!



Foto: © Susanne Trost

**MAG. CORNELIA KOLLER** ist Leiterin einer staatsanwaltschaftlichen Gruppe bei der Staatsanwaltschaft Graz und Präsidentin der Vereinigung der Österreichischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.



**DR. MARTIN ULRICH** ist Generalanwalt bei der Generalprokuratur und stellvertretender Vorsitzender der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD.

Staatsanwaltschaftliche Tätigkeit ist untrennbar mit notwendigen, teils massiven Eingriffen in höchstpersönliche Lebensbereiche der Verfahrensbeteiligten verbunden. Dies birgt auch Gefahren für die persönliche Sicherheit der einschreitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und ihres Umfelds. Diese bereits in der Vergangenheit bestehende Gefahrenlage scheint zuletzt nach Rückmeldung vieler Kolleginnen und Kollegen zuzunehmen und wird durch den derzeit bestehenden relativ offenen Zugang zu Gerichtsgebäuden gefördert. Nach Passieren der Eingangskontrolle ist es regelmäßig möglich, sich im Gerichtsgebäude völlig frei zu bewegen; eine Kontrolle, wer das Gebäude betritt und ob dieses wieder verlassen wurde, ist häufig nicht möglich.

Diese Situation hat aber auch negative Auswirkungen auf die staatsanwaltschaftlichen Strukturabläufe und die zielgerichtete Abwicklung der Anliegen der das Gerichtsgebäude aufsuchenden Personen. Darüber hinaus gilt es auch datenschutzrechtliche Aspekte mitzubedenken.

Eine Verbesserung der aktuellen Situation könnte durch Umsetzung folgender Punkte erreicht werden:

**Grundsätzliche Trennung der Räumlichkeiten in parteiöffentliche und nicht parteiöffentliche Bereiche**

Ziel wäre es, die Anliegen von Parteien und deren Vertreter in so wenig Räumlichkeiten wie möglich konzentriert zu behandeln („One stop shop“-Prinzip), um einerseits ein Umherirren der Parteien in den Amtsräumlichkeiten zu verhindern und andererseits auch die bestehenden Serviceangebote durch Konzentration zu verbessern. Diese Maßnahme würde nicht nur die Sicherheit der MitarbeiterInnen erhöhen, sondern auch den neuen Anforderungen der DSGVO zur Datensicherheit besser gerecht werden. Durch die Konzentration wäre es möglich, die persönlichen Arbeitszimmer der MitarbeiterInnen parteiefrei zu halten und so durch Wegfall häufiger Unterbrechungen die Arbeitseffizienz zu steigern. Ziel ist es nicht, den Parteienverkehr in den Amtsräumlichkeiten zu unterbinden, sondern modern und für alle Beteiligten möglichst effizient zu gestalten. Ebenso würde diese Maßnahme das rechtsstaatliche Prinzip des „fair trial“ unterstreichen, indem der Kontakt zu Entscheidungsorganen transparent und für sämtliche Verfahrensbeteiligte unter gleichen Voraussetzungen erfolgt, sohin jegliche Anscheinsproblematik hintanhält.

**Abwicklung des Parteienverkehrs in eigens dafür vorgesehenen Besprechungszimmern**

Derzeit erfolgen Parteienverkehr und Akteneinsicht regelmäßig in den

persönlichen Arbeitsräumlichkeiten der MitarbeiterInnen. Dabei können die MitarbeiterInnen – auch bei aller Vorsicht – bei den gegebenen räumlichen Verhältnissen und den täglichen Arbeitsabläufen nicht gänzlich gewährleisten, dass Parteien und Parteienvertreter während der Vornahme der Akteneinsicht nicht auch andere, in diesen Räumen befindliche Akten sehen oder etwa Telefonate und Gespräche mit anderen Parteien mithören. Durch die Schaffung von eigenen Zimmern zur Durchführung des Parteienverkehrs wäre daher sowohl die Privatsphäre der Antragsteller als auch aller anderen, von einem Strafverfahren betroffenen Personen besser gewahrt. Sollte ein Gespräch mit einem Staatsanwalt/einer Staatsanwältin erforderlich sein, könnte dieses ebenfalls störungsfrei und fokussiert in diesen Räumlichkeiten stattfinden.

### **Schaffung eigener Zimmer für die Vornahme der Akteneinsicht**

Auch diese Maßnahme würde sowohl zu einer Verstärkung des Datenschutzes als auch einer Effizienzsteigerung der

Arbeitskapazitäten der MitarbeiterInnen führen. Für die akteneinsichtnehmenden Parteien und ParteienvertreterInnen würde sich jedenfalls die Qualität und der Komfort bei der Akteneinsicht steigern, wenn hierfür eigene Räumlichkeiten mit entsprechender (auch personeller) Ausstattung zur Verfügung gestellt werden.

### **Schaffung und Ausbau von Servicecentern bei den Staatsanwaltschaften**

Die bereits durchgeführte Implementierung von Servicecentern bei den Staatsanwaltschaften hat sich nach den Rückmeldungen vieler Kolleginnen und Kollegen bewährt. Die internen Abläufe sollten daher dahingehend evaluiert werden, ob weitere Tätigkeitsfelder an die MitarbeiterInnen der Servicecenter übertragen werden können. Eine Anbindung der zu schaffenden Besprechungsräume und Zimmer für die Akteneinsicht wäre wohl vorteilhaft und effizienzsteigernd. Grundvoraussetzung ist dabei jedenfalls die Besetzung der Servicecenter mit der erforderlichen Zahl an qualifizierten MitarbeiterInnen.

### **Elektronische Akteneinsicht**

Die Möglichkeit, auch elektronisch in den Akt Einsicht nehmen zu können, würde den Parteienverkehr gerade im Bereich der beruflichen Parteienvertreter straffen und vereinfachen. Zu einer Mehrbelastung für die damit befassten Kolleginnen und Kollegen darf ein solches System, wie generell eine Weiterentwicklung elektronischer Aktenbearbeitungsprogramme, selbstverständlich nicht führen.

CORNELIA KOLLER

MARTIN ULRICH

## Impressum

### HERAUSGEBER:

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter in Gemeinschaft mit der Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, 1011 Wien, Postfach 26, E-Mail-Adresse: ute.beneke@richtervereinigung.at

### MEDIENINHABER UND ANZEIGENANNAHME:

Motopress Werbe- und Verlagsgesellschaft mbH  
Mariahilfer Straße 167/Top 18, 1150 Wien, Telefon: 485 31 49-0, Fax 485 31 49/30, E-Mail-Adresse: produktion@motopress.at, DVR 0098892

### HERSTELLER:

AV+Astoria Druckzentrum GmbH,  
1030 Wien, Faradaygasse 6

### REDAKTION:

Mag.<sup>a</sup> Sabine Matejka, Mag.<sup>a</sup> Cornelia Koller,  
Mag. Christian Haider

### SACHBEARBEITUNG:

Dr. Michael Danek – Strafrecht  
Dr. Gert Schernthanner – Sonstiges  
Mag.<sup>a</sup> Sabine Matejka – Rechtsprechung  
alle pA 1011 Wien, Justizpalast

### TITELBILD:

MMag.<sup>a</sup> Ulrike Rill, siehe RZ 2000, 102

### GRUNDLEGENDE RICHTUNG:

Juristische Fachzeitschrift, unabhängiges  
Ständesvertretungsorgan der österreichischen  
Richter und Staatsanwälte.

### PREIS DES JAHRESABONNEMENTS:

€ 85,80 inkl. 10% MWSt.

### PREIS DES JAHRESABONNEMENTS AUSLAND:

€ 144,10 inkl. 10% MWSt.

### PREIS DES JAHRESABONNEMENTS ÜBERSEE:

€ 205,00

### PREIS DES EINZELHEFTES:

€ 9,90 inkl. 10% MWSt.

### PREIS DES EINZELHEFTES AUSLAND:

€ 19,25 inkl. 10% MWSt.

**DAS ABONNEMENT** verlängert sich automatisch um ein Jahr wenn es nicht bis spätestens 30. September (für Buchhandlungen 10. Dezember) des lfd. Jahres schriftlich gekündigt wird.

### REKLAMATIONEN DIE ZUSTELLUNG BETREFFEND

werden nur innerhalb von 4 Wochen nach Versand akzeptiert.

**DIE UMSCHLAGSEITEN** 2-4 werden nicht von der Redaktion sondern vom Medieninhaber gestaltet.

### MIT DER EINREICHUNG SEINES MANUSKRIPTS

räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Druck, Mikrofilm etc.) und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG) ein. Gemäß § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahrs; dies gilt für die Verwertung von Datenbanken nicht.

### DER NACHDRUCK VON ENTSCHEIDUNGEN

ist daher nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet. Wir bitten ferner, sich an die „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen“, 7. Aufl (Verlag MANZ'sche Wien, 2012) zu halten.

**« Staatsanwaltschaftliche Tätigkeit ist untrennbar mit notwendigen, teils massiven Eingriffen in höchstpersönliche Lebensbereiche der Verfahrensbeteiligten verbunden. Dies birgt auch Gefahren für die persönliche Sicherheit der einschreitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und ihres Umfelds. »**